



Erläuterungen zur Änderung der VSZV vom xx. yy. 2021

Stand 8. November 2021

Art. 20 Abs. 1

Hier wird klargestellt, dass eine Untersuchung dann nicht erforderlich ist, wenn sie nicht geeignet ist, der Verhütung weiterer Zwischenfälle zu dienen.

Art. 20 Abs. 1^{bis}

Artikel 22 Ziffer 3 der Richtlinie (EU) 2016/798¹ sieht eine maximale Frist von zwei Monaten für den Entscheid zur Eröffnung einer Untersuchung vor. Im Hinblick auf das Screening zur Feststellung gleichwertigen Rechts sollte diese Frist in der VSZV ebenfalls festgelegt werden. Hingegen ist im Hinblick auf die Voraussetzungen für einen Entscheid zur Eröffnung einer Untersuchung festzuhalten, dass die für den Entscheid notwendigen Informationen vorliegen müssen, damit dieser getroffen werden kann.

Die umgehende Meldung von Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern sowie die Bereitstellung aller notwendigen Informationen sind durch Art. 12 und 15 VSZV abgedeckt. Eine Ergänzung hinsichtlich der Meldung durch die Sicherheitsbehörden ist nicht notwendig. Alle relevanten Zwischenfälle müssen der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) direkt bzw. über die Meldestelle und unverzüglich gemeldet werden.

Art. 47 Abs. 4^{bis}

Dieser Absatz dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/798.

Die Agentur erhält mit dem 4RP(TP) Aufsichtsaufgaben, die mit denjenigen des BAV vergleichbar sind (Regelwerk, Bewilligungen, teilweise Überwachung). Somit sollte die Agentur zumindest in den sie betreffenden Fällen (Sicherheitsbescheinigungen, Fahrzeugbewilligungen, Regelwerke) informiert bzw. zur Stellungnahme eingeladen werden. Mit Art. 47 Abs. 4^{bis} ist gewährleistet, dass die Agentur über den Entscheid orientiert wird, sobald das internationale Recht (Landverkehrsabkommens²) dies vorsieht. Mit der Ergänzung von Art. 47 ist gewährleistet, dass die Agentur zur Stellungnahme eingeladen wird, sobald das internationale Recht dies vorsieht. Vor diesem Zeitpunkt kann die SUST die Agentur freiwillig informieren bzw. zur Stellungnahme einladen.

Bei Zwischenfällen mit Flugzeugen wird die Europäische Luftfahrtagentur (EASA) bereits in den sie betreffenden Fällen zur Stellungnahme eingeladen

Art. 48 Abs. 1^{bis}

Dieser Absatz dient der Umsetzung von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/798.

Die VSZV gibt vor, dass die SUST Sicherheitsempfehlungen an die Aufsichtsbehörde richtet. Mit der vorgesehenen Ergänzung wird die Grundlage geschaffen, dass die SUST auch Sicherheitsempfehlungen an ausländische Behörden inklusive die Agentur richten kann, sobald dies das internationale Recht (LVA) vorsieht.

¹ Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit, in der für die Schweiz gemäss Anhang 1 Abschnitt 4 des Landverkehrsabkommens vom 21. Juni 1999 (SR 0.740.72) jeweils verbindlichen Fassung.

² SR 0.740.72

Damit wird für den Verkehrsträger Eisenbahn die gleiche Regelung eingeführt, die für den Bereich Luftfahrt aufgrund der Übernahme der Verordnung 996/2010/EU³ ins Luftverkehrsabkommen bereits zur Anwendung kommt

Art. 52 Abs. 4

Dieser Absatz dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/798. Die Frist von 12 Monaten ist in der VSZV festgelegt. Die von der Richtlinie vorgegebenen Elemente der Berichtserstattungsstruktur werden durch Art. 47 Abs. 2 VSZV abgedeckt, insbesondere über die Beschreibung des Hergangs, den Ursachen und Umständen eines Zwischenfalls. Die VSZV sieht aktuell keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Zwischenberichts bei Gewährung einer Nachfrist vor. Art. 52 ist deshalb entsprechend zu ergänzen. Um Verwechslungen zu vermeiden wird nicht der Ausdruck "Zwischenbericht" der Richtlinie, sondern der Ausdruck "Statusbericht" verwendet. Aufgrund der Zweckbestimmung der Verordnung soll ein solcher Statusbericht nur in den Fällen veröffentlicht werden, in denen eine internationale Vorschrift dies zwingend verlangt oder die Tragweite des Unfalls ein breites öffentliches Interesse an der Ermittlung der Ursachen des Zwischenfalls vermutet werden kann.

³ Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG, in der für die Schweiz gemäss Anhang des Luftverkehrsabkommens vom 21. Juni 1999 (SR 0.748.127.192.68) jeweils verbindlichen Fassung